



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 15/2015

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 26.10.2015

Abtretung einer Forderung

Aus aktuellem Anlass fassen wir kurz die wichtigsten Elemente zusammen, welche bei der Abtretung einer Forderung zu beachten sind.

Der Vertrag über die Abtretung einer Forderung ist in den Art. 1260 bis 1267 des italienischen Zivilgesetzbuches geregelt. Wichtig dabei ist die Regelung des Ausfallrisikos der Forderung, wobei man zwischen den folgenden Klauseln unterscheidet:

- „pro solvendo“, bei welcher der Verkäufer der Forderung zwar für die Existenz der Forderung haftet, nicht jedoch für deren Einbringbarkeit => das Risiko der Einbringbarkeit geht also voll auf den Übernehmer der Forderung über;
- „pro soluto“, bei welcher der Verkäufer der Forderung für eine mögliche Nichteinbringbarkeit auch nach der Abtretung haftet => das Risiko verbleibt beim ursprünglichen Gläubiger.

In der Buchhaltung der abtretenden Partei darf die Forderung nur dann gelöscht werden, wenn diese mit der Klausel „pro solvendo“ erfolgt ist, zumal nur in diesem Fall ein Risiko eines Forderungsausfalles ausgeschlossen werden kann.

In der Buchhaltung der übernehmenden Partei muss die Forderung mit den entstandenen Aufwendungen (Kosten) eingebucht werden, welche bei der Klausel „pro solvendo“ in der Regel niedriger sind als der Nominalwert der abgetretenen Forderung (Kaufpreis der Forderung liegt meist unter dem Nominalwert der Forderung). Dieser Wert gilt für den Käufer auch für die steuerlichen Belange¹. Ein höherer Ausweis der Forderung als zu den getragenen Kosten würde dem allgemeinen Grundsatz der Vorsicht bei der Bilanzierung widersprechen.

Falls im Zuge der Einbringung der abgetretenen Forderung ein höherer Wert als jener der eingeschriebenen Kosten realisiert wird (z. B. der volle Nominalwert), so darf dieser erst zu diesem Zeitpunkt als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, welcher auch steuerpflichtig ist.

Nachdem eine Forderungsabtretung außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt² liegt, muss hierfür in der Regel die proportionale Registergebühr im Ausmaß von 0,5 Prozent³ angewandt werden, wobei

¹ Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 26 vom 01.08.2013

² Art. 2 Abs. 3 VPR 633/1972

die Registrierung innerhalb von 20 Tagen ab Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages vorzunehmen ist⁴.

Die Steuergrundlage, auf welche die Registersteuer⁵ zu ermitteln ist, ist laut einer strengen Auslegung vom Finanzministerium⁶ auf den Nominalwert der Forderung zu berechnen, auch wenn der Verkehrswert (Kaufpreis) geringer ist.

In der Fachdoktrin wird diese Auslegung kritisiert und damit begründet, dass dies dem Grundsatz der Verfassung⁷ widerspricht, wonach die Besteuerung nicht auf einen Wert vorgenommen werden kann, welcher nicht der Realität entspricht.

Beispiel: Herr Mair tritt eine Forderung im Wert von Euro 100.000 an Herrn Gruber ab und bekommt hierfür einen Betrag von Euro 70.000. Laut obiger strikter Auslegung vom Finanzministerium muss die Registersteuer auf den Wert von Euro 100.000 gezahlt werden, während laut Meinung der Fachdoktrin die Registersteuer nur auf den Wert von Euro 70.000 geschuldet ist.

Wie kann man die Anwendung der Registergebühr vermeiden?

Man kann die Zahlung der Registergebühr vermeiden, wenn die Forderungsabtretung nicht durch einen schriftlichen Vertrag, sondern durch einseitigen Schriftverkehr (Angebot und Annahme) erfolgt.

Die Versendung dieser Briefe mittels Einschreiben im offenen Briefumschlag oder mittels zertifizierter E-Mail (PEC) ist zwar aus steuerlichen und rechtlichen Überlegungen heraus zu empfehlen („sicheres Datum“), ist aber für die Gültigkeit der Forderungsabtretung nicht zwingend notwendig.

Um eine Registrierung zu vermeiden, ist es also wichtig, dass es sich jeweils um einseitige Erklärungen handelt, **die Unterschrift beider Vertragsparteien darf also nicht im selben Schriftstück aufscheinen**. Sollte also das Angebot vom Käufer zur Annahme unterschrieben werden (hierfür also kein getrenntes Schreiben erstellt wurde), so handelt es sich nicht mehr um eine einseitige Erklärung, sondern um einen Vertrag, welcher auf jeden Fall der Registrierungspflicht unterliegt.

Bei der Forderungsabtretung mit einseitigem Briefwechsel ist eine Registrierung nur dann notwendig, falls der Vertrag vor Gericht verwendet wird oder bei einer öffentlichen Verwaltung vorgelegt werden muss („*registrazione in caso d'uso*“). Eine Registrierung kann hier bei Bedarf jederzeit durch Zahlung der Registergebühren nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Registergebühren ausschließlich von jener Partei geschuldet sind, welche die Registrierung beantragt hat und es gelten die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Prozentsätze der Registergebühren⁸.

Für die Abtretung von Steuerguthaben ist eine notariell beglaubigte Urkunde notwendig, welche auf jeden Fall der Registrierungspflicht unterliegt.

³ Art. 6, Tarif, 1. Teil VPR 131/1986

⁴ Art. 13, Absatz 1, VPR 131/1986

⁵ Art. 49 VPR 131/1986

⁶ Entscheidung Nr. 30017 vom 26. Februar 1974

⁷ Art. 53 der Verfassung

⁸ Art. 39 DPR 131/1986

Mitteilung der erfolgten Abtretung der Forderung

Damit die Abtretung der Forderung auch gegenüber dem Drittschuldner Wirksamkeit erlangt, ist es notwendig, dass dieser von der Abtretung in Kenntnis gesetzt wird. Nachdem der Schuldner über die Abtretung informiert wurde, ist dieser verpflichtet, seine Schuld direkt an den Übernehmer der Forderung zu zahlen. Falls der Schuldner die Zahlung an den ursprünglichen Gläubiger machen sollte, so ist er nicht von seiner Schuld befreit, sofern der Übernehmer der Forderung beweisen kann, dass der Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis hatte.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Mitteilung der erfolgten Forderungsabtretung an den Gläubiger nachweislich erfolgt (z. B. Mitteilung mittels Einschreiben, Fax oder zertifizierter E-Mail => PEC).

Abtretung einer Forderung und Gutschrift der MwSt im Falle eines Insolvenzverfahrens

Falls ein Gläubiger eine Forderung gegenüber einen Schuldner, welcher sich in einem Insolvenzverfahren befindet, abtritt, so kann die MwSt nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mittels Gutschrift durch den ursprünglichen Abtreter der Forderung bzw. den Rechnungssteller zurückgeholt werden und muss in der Folge an den Übernehmer der Forderung ausgezahlt werden (dies sollte im Abtretungsvertrag explizit vorgesehen werden).

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich der Gläubiger (Leistungserbringer/Lieferant) vor der Abtretung der Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet hat und dass diese Forderung zugelassen worden ist⁹.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

⁹ Entscheid der Einnahmenagentur Nr. 120/E vom 05. Mai 2009